

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, xx. xxxx 2025
Unsere Ref: 2025-62

Verordnung über die Melde-, Einwasserungsbewilligungs- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMERV)

1. Die Vorlage im Überblick

Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung der invasiven Quaggamuschel in Schweizer Gewässern wurde für den Walensee und den Klöntalersee ein bis zum 31. Mai 2025 befristetes Einwasserungsverbot für immatrikulationspflichtige Schiffe erlassen.

Das Einwasserungsverbot soll künftig durch eine Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe abgelöst werden. Die neu zu erlassende Verordnung über die Melde-, Einwasserungsbewilligungs- und Reinigungspflicht für Schiffe schafft die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage. In der Verordnung wird eine Meldepflicht für die Einwasserung von immatrikulationspflichtigen Schiffen und Schiffen aus dem Ausland in den Klöntalersee und den Walensee sowie von Gewässerwechseln eingeführt. Die Einwasserung in die beiden schiffbaren Glarner Seen wird zudem von der Erteilung einer Einwasserungsbewilligung abhängig gemacht. Diese setzt voraus, dass die Schiffe vorher durch zugelassene Reinigungsstellen fachgerecht gereinigt und ihre Einwasserung gemeldet wurde. Um eine fachgerechte Reinigung sicherzustellen, sind die Anforderungen an die Reinigungsstellen und deren Zulassung zu regeln. Während einer Übergangszeit von drei Monaten wird auf Basis einer Selbstdeklaration für bereits eingewasserte Schiffe eine erleichterte erstmalige Einwasserungsbewilligung erteilt. Die neue Verordnung beinhaltet die Regelungen für die Melde-, Einwasserungsbewilligungs- und Reinigungspflicht und regelt insbesondere die Vollzugszuständigkeiten.

2. Ausgangslage

Die ursprünglich aus der Gegend des Schwarzen Meeres stammende Quaggamuschel breitet sich zunehmend in Schweizer Gewässern aus. Bei der Quaggamuschel handelt es sich um eine aggressive invasive Art (Neozoon), welche die Biodiversität bedroht. Die Muschel breitet sich flächendeckend bis in Tiefen von über 200 Meter aus und verursacht dadurch den grössten Wandel der aquatischen Ökosysteme seit der Überdüngung Mitte des 20. Jahrhunderts. Durch die Fähigkeit der Muschel, sich das ganze Jahr fortzupflanzen, bildet sie innerhalb kurzer Zeit bis in grosse Tiefen ganze Muschelbänke, wodurch Lebensräume für andere Tiere verloren gehen. Die Muscheln filtern zudem grosse Mengen Nahrung aus dem Wasser, welche dann anderen Tieren fehlt. Ein Massenvorkommen der Quaggamuschel verändert das ganze Nahrungsnetz, was Auswirkungen auf die Fischfauna und die Fischerei hat. Überdies verursacht die Muschel erhebliche Schäden an Infrastrukturanlagen, gesellschaftliche Einbussen an Badestränden und Verluste im Tourismus. Zurzeit gibt es keine bekannte Massnahme, mit der die

Ausbreitung der invasiven Muschel in einem einmal befallenen Gewässer rückgängig gemacht oder eingedämmt werden könnte.

Die Muscheln und deren Larven werden hauptsächlich durch Schiffe, welche von einem Gewässer in ein anderes verschoben werden, verschleppt. Die Verbreitung findet also vornehmlich durch menschliche Tätigkeiten statt. In den letzten Jahren wurden verschiedene Schweizer Gewässer von der Quaggamuschel befallen. Neben dem Bodensee sind verschiedene Westschweizer Seen betroffen. Seit kurzem ist auch der Zürichsee betroffen: Aufgrund der Grösse der im Zürichsee gefundenen Muscheln ist davon auszugehen, dass sich diese bereits seit einiger Zeit dort befinden. Die Quaggamuschel rückt damit dem bisher nicht nachweislich von der Quaggamuschel befallenen Walensee und dem Klöntalersee näher.

Im Sinne einer Sofortmassnahme verhängte die Abteilung Umweltschutz und Energie mit Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 2024 ein Einwasserungsverbot für den Walensee und den Klöntalersee. Dieses gilt befristet bis längstens am 31. Mai 2025. Das Verbot von Einwasserungen soll nun abgelöst werden durch mildere Massnahmen. Die Zentralschweizer Kantone und inzwischen auch der Kanton Bern haben sich für eine Schiffsmitmelde- und Schiffsreinigungspflicht entschieden. In Absprache mit dem Kanton St. Gallen beabsichtigt der Kanton Glarus, sich ebenfalls dieser Lösung anzuschliessen.

3. Vernehmlassung

[...]

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel und Ingress

Die Verordnung soll nach dem Kernbereich der Regelung benannt werden: Der Meldepflicht für Einwasserungen und Gewässerwechsel, der Bewilligungspflicht von Schiffseinwasserungen sowie der Reinigungspflicht für Schiffe. Sie stützt sich auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG) sowie Artikel 4 Absatz 3 des Kantonalen Schifffahrtsgesetzes (KSG). Artikel 3 Absatz 2 BSG und Artikel 4 Absatz 3 KSG ermächtigen den Kanton beziehungsweise den Regierungsrat, Einschränkungen der Schifffahrt auf den glarnerischen Gewässern zu erlassen, wenn das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere der Umweltschutz, es erfordert. Diese Bestimmungen werden in der vorliegenden neuen Verordnung in Bezug auf durch Schiffe verschleppte invasive gebietsfremde Organismen konkretisiert.

Artikel 1; Zweck

Die Verordnung bezweckt, die einheimischen schiffbaren Gewässer vor der Einbringung und Verschleppung invasiver gebietsfremder Organismen durch Schiffe zu schützen. Anlass für den Erlass der Verordnung bildet das vermehrte Auftreten der Quaggamuschel. Die von der Verordnung vorgesehenen Massnahmen können auch der Ausbreitung weiterer invasiver Organismen vorbeugen (bspw. des Lästigen Schwimmfarns).

Artikel 2; Geltungsbereich

Absatz 1: Die Verordnung gilt lediglich für immatrikulationspflichtige Schiffe, die vom Kantonsgebiet aus in den Klöntalersee oder den Walensee eingewassert werden. Die Immatrikulationspflicht bestimmt sich nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 15 BSG und Art. 16 der Binnenschifffahrtsverordnung [BSV]). Da der Klöntalersee und der Walensee die einzigen beiden Seen sind, auf denen die motorisierte Schifffahrt gestattet ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 KSG), ist die Verschleppungsgefahr auf diesen Seen am höchsten. Da es sich beim Walensee um ein Grenzgewässer handelt, wurden die Regelungen der Verordnung mit dem Kanton

St. Gallen abgestimmt. Erfolgen Einwässerungen von dessen Kantonsgebiet aus, gelten daher übereinstimmende Pflichten. Der Obersee ist für Schiffe lediglich beschränkt befahrbar, weshalb er vom Geltungsbereich ausgenommen werden soll.

In Absatz 2 werden die Regelungen in Bundeserlassen sowie in interkantonalen Vereinbarungen und ihren zugehörigen Ausführungserlassen vorbehalten. Zu den interkantonalen Erlassen gehören insbesondere die Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee sowie die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Linthkanal. Da der Erlass von Regelungen über die Schifffahrt und die Stationierung von Booten auf dem Linthkanal in den Zuständigkeitsbereich der Linthkommission fällt (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk), fällt er nicht in den Geltungsbereich der Verordnung.

Artikel 3; Meldepflicht

Absatz 1: Die Bestimmung regelt die der Meldepflicht unterliegenden Tatbestände. Sie verpflichtet die Schiffshaltenden oder Schiffsführenden, Einwässerungen immatrikulationspflichtiger Schiffe in den Walensee oder den Klöntalersee zu melden, wenn die Schiffe vorher in einem anderen Gewässer lagen (Bst. a). Zu melden sind auch Auswässerungen aus den beiden Gewässern, wenn die Schiffe in ein anderes Gewässer verschoben werden sollen (Gewässerwechsel) (Bst. b). Die Meldung hat vor der Einwässerung beziehungsweise vor dem Gewässerwechsel zu erfolgen.

Absatz 2: Die zu meldenden Angaben werden in einer nicht abschliessenden Aufzählung näher umschrieben. Die Meldung muss insbesondere die notwendigen Angaben zur Identifikation des Schiffs, das Ausgangs- und Zielgewässer sowie den Ort und Zeitpunkt der geplanten Einwässerung beinhalten.

Absatz 3: Die zuständige Verwaltungsbehörde stellt für die Erfassung und Übermittlung der Meldungen ein elektronisches System zur Verfügung.

Artikel 4; Einwässerungsbewilligung

Absatz 1: Einwässerungen immatrikulationspflichtiger Schiffe, welche vom Kantonsgebiet aus in einen der beiden in Artikel 2 Absatz 1 aufgezählten Seen erfolgen, unterstehen einer Bewilligungspflicht. Die Bewilligung ist vor der Einwässerung einzuholen.

Absatz 2: Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist zum einen eine ordnungsgemässe Meldung der bevorstehenden Einwässerung und zum anderen der Nachweis über eine fachgerechte Reinigung des Schiffs.

Absatz 3: Die erteilten Einwässerungsbewilligungen bleiben gültig, bis ein Gewässerwechsel im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erfolgt.

Absatz 4: Einwässerungsbewilligungen werden automatisiert und auf elektronischem Weg erteilt. In Anbetracht des Umstandes, wonach die Schiffshaltenden oder Schiffsführenden bereits für die Reinigung aufzukommen haben und die Erteilung automatisiert erfolgt, ist die Einwässerungsbewilligung kostenlos.

Absatz 5: Muss ein Gesuch um Bewilligungserteilung abgewiesen werden, können die Betroffenen einen anfechtbaren Entscheid verlangen. Es gelten die Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), weshalb für die Ausfertigung des anfechtbaren Entscheids auch Kosten erhoben werden können (vgl. Art. 132 und 134 Abs. 1 Bst. a VRG).

In Absatz 6 werden die Schiffsführenden verpflichtet, die Einwässerungsbewilligung jederzeit mit sich zu führen (entweder elektronisch oder als Papierausdruck). Die Bewilligung ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

Absatz 7: Die vom Kanton St. Gallen für Einwässerungen in den Walensee von dessen Kantonsgebiet aus erteilten Bewilligungen werden auch auf dem im Kanton Glarus befindlichen Teil des Walensees anerkannt.

Artikel 5; Reinigungspflicht

Absatz 1: Um die Verbreitung gebietsfremder invasiver Organismen zu verhindern, müssen Schiffe fachgerecht gereinigt werden. So gilt es etwa bei der Quaggamuschel zu berücksichtigen, dass eine äussere Reinigung der Schiffe nicht ausreichend ist. Da sich die Muschel

insbesondere im Wasserkreislauf der Schiffe festsetzen kann, sind sämtliche Teile der Schiffe zu reinigen, welche in Kontakt mit dem Gewässer kommen. Zudem ist sicherzustellen, dass die gebietsfremden Organismen nicht anlässlich der Reinigung weiterverschleppt werden. Um eine fachgerechte Reinigung gewährleisten zu können, haben die Reinigungsstellen neben den erforderlichen Fachkenntnissen über die entsprechende Infrastruktur zu verfügen. Aus diesen Gründen bezeichnet der Kanton die Reinigungsstellen, welche zur Vornahme der Schiffsreinigung berechtigt sind.

Absatz 2: Die Reinigungsstellen bestätigen direkt im elektronischen Meldesystem, dass sie bei einem Schiff eine fachgerechte Reinigung vorgenommen haben. Die Reinigung ist entweder durch Personal, welches einen entsprechenden Kurs besucht hat, oder unter deren Aufsicht auszuführen. Die Bestätigung der Reinigung im Meldesystem führt zu einer automatischen Freigabe für die Einwasserung.

Absatz 3: Die zuständige Verwaltungsbehörde wird ermächtigt, nähere Vorgaben zur fachgerechten Reinigung zu erlassen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass zusätzliche invasive gebietsfremde Organismen auftreten sollten, welche weitergehende Vorgaben bezüglich der Reinigung erforderlich machen.

Artikel 6; Ausnahmen

Absatz 1: Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit wahrnehmen, werden von der Melde-, Einwasserungsbewilligungs- und Reinigungspflicht grundsätzlich ausgenommen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Einsätze der Seepolizei sowie Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen, welche oftmals bereits aus zeitlichen Gründen keine Meldung, Reinigung und Bewilligung erlauben. Die Organisationen haben allerdings darauf zu achten, ihre Schiffe regelmässig fachgerecht reinigen zu lassen.

Absatz 2: Im Falle einer nautischen Veranstaltung gelten gewisse Erleichterungen in Bezug auf die Durchführung der Reinigung der Schiffe und den Freigabeprozess. Ob und welche Erleichterungen gelten ist abhängig vom Schiffstyp und dem Umstand, ob das Schiff vorher am Land oder im Wasser gelegen hat. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird dazu ein Merkblatt erlassen, welches sich am bereits bestehenden Merkblatt der Zentralschweizer Kantone und des Kantons Bern orientiert.

In Absatz 3 wird die zuständige Verwaltungsbehörde ermächtigt, in Einzelfällen weitere Ausnahmen von der Melde-, der Bewilligungs- und Reinigungspflicht zu gewähren.

Artikel 7; Reinigungsstellen

Absatz 1: Um eine fachgerechte Reinigung gemäss Artikel 5 gewährleisten zu können, unterstehen die Reinigungsstellen einer Bewilligungspflicht.

Absatz 2: Die Bewilligung wird von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht. Einerseits müssen die Reinigungsstellen einen Kurs bezüglich professioneller Reinigung absolviert haben und dies nachweisen. Die Kurse werden unter anderem von den Kantonen St. Gallen und Zürich angeboten. Der Kanton Glarus verfügt mit diesen Kantonen über Vereinbarungen, welche den Glarner Bootswerften ermöglichen, ebenfalls an den Kursen teilzunehmen. Andererseits müssen die Reinigungsbetriebe über die für die Vornahme der fachgerechten Reinigung erforderliche Infrastruktur verfügen. Insbesondere der Waschplatz hat bestimmte Anforderungen zu erfüllen (etwa Warmwasseranschluss, Kanalisationsanschluss, Hochdruckreiniger, Sprühaufsatz für Schlauch zur Reinigung von Kühlwasserkreislauf und Bilgenwasser).

Absatz 3: Die von anderen Kantonen auf der Grundlage vergleichbarer gesetzlicher Regelungen für Reinigungsstellen erteilten Zulassungen werden vom Kanton Glarus anerkannt. Diese Reinigungsstellen können ebenfalls eine Reinigungsbestätigung ausstellen.

Artikel 8; Betreute Einwasserungsstellen

Auf dem Gebiet des Kantons Glarus wird derzeit eine betreute Einwasserungsstelle betrieben. Sie befindet sich am Klöntalersee. Diese betreute Einwasserungsstelle wird verpflichtet, das Vorhandensein einer Einwasserungsbewilligung vor einer allfälligen Einwasserung zu

kontrollieren (Abs. 1). Können die Schiffsführenden keine gültige Einwasserungsbewilligung vorweisen, ist ihnen die Einwasserung zu verweigern (Abs. 2).

Artikel 9; Abteilung Umweltschutz und Energie

Absatz 1: Die Bestimmung bezeichnet die zuständige Verwaltungsbehörde. Hierbei handelt es sich um die Abteilung Umweltschutz und Energie. Sie nimmt die Meldungen von Einwasserungen und Gewässerwechselln entgegen (Bst. a), erteilt die Einwasserungsbewilligungen (Bst. b), erlässt nötigenfalls nähere Vorschriften zur fachgerechten Reinigung (Bst. c), ist befugt zur Erteilung weiterer Ausnahmbewilligungen (Bst. d) und bewilligt und kontrolliert die Reinigungsstellen (Bst. e).

Absatz 2: Die Abteilung Umweltschutz und Energie führt ein verwaltungsinternes elektronisches Verzeichnis über die eingegangenen Meldungen und die erteilten Einwasserungsbewilligungen (Bst. a). Zudem führt sie ein öffentliches elektronisches Verzeichnis über die zugelassenen Reinigungsstellen (Bst. b).

Absatz 3: Für den Bereich der Kontrolle von Reinigungsstellen kann die Abteilung Umweltschutz und Energie Dritte beziehen.

Artikel 10; Kontrollstellen

Die Bestimmung zählt in Absatz 1 diejenigen Stellen auf, welche zur Vornahme von Kontrollen der Einwasserungsbewilligungen befugt sind. Es handelt sich hierbei um Mitarbeitende der Kantonspolizei, der Seepolizei, der Abteilung Umweltschutz und Energie sowie der Fischereiaufsicht (insbesondere kantonaler Fischereiaufseher). Zur Durchführung der Kontrollen erhalten die Kontrollstellen Zugriff auf das elektronische Verzeichnis der ausgestellten Einwasserungsbewilligungen (Abs. 2). Fehlt die erforderliche Einwasserungsbewilligung, ist die Einwasserung zu untersagen beziehungsweise die Auswasserung eines zu Unrecht eingewasserten Schiffes anzuordnen (Abs. 3).

Artikel 11; Übergangsbestimmung

Absatz 1: Immatriculierte Schiffe, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Klöntalersee oder im Walensee eingewassert sind, sind innert einer Frist von drei Monaten seit Inkrafttreten unter Angabe ihres Standortgewässers und den für die Identifikation des Schiffes notwendigen Angaben zu melden.

Absatz 2: Bei einer Meldung innert Frist erhalten die bereits eingewasserten Schiffe eine kostenlose einmalige Einwasserungsbewilligung für das Standortgewässer, ohne dass eine Reinigung durchgeführt werden muss. Da seit dem Dezember 2024 Einwasserungen auf dem Walensee und dem Klöntalersee – mit Ausnahme von Schiffen, welche in den letzten drei Jahren in keinem anderen Gewässer eingewassert waren – verboten sind, besteht in diesen Fällen eine geringe Verschleppungsgefahr. Die Einwasserungsbewilligung verfällt bei einem Gewässerwechsel.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Erteilung der Einwasserungsbewilligungen erfolgt automatisiert über das elektronische Meldesystem. Für die Zulassung der Reinigungsstellen und die Kontrollen ist mit zusätzlichen personellen Aufwendungen zu rechnen, die grundsätzlich mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden können.

Für die Anschaffung und den Betrieb des elektronischen Meldesystems ist mit einmaligen Kosten in Höhe von 16'000 Franken und jährlichen Kosten von 12'000 Franken zu rechnen.

6. Inkraftsetzung

Die Verordnung soll auf den 1. Mai 2025 in Kraft treten. Damit wird die zeitliche Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen gewährleistet, welcher die Melde-, Bewilligungs- und Reinigungspflicht ebenfalls auf dieses Datum einführt. Das längstens bis zum 31. Mai 2025 geltende Einwässerungsverbot für den Walensee und den Klöntalersee kann auf diesen Zeitpunkt aufgehoben werden.

7. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Der Regierungsrat erlässt die Verordnung über die Melde-, Einwässerungsbewilligungs- und Reinigungspflicht für Schiffe und setzt diese per 1. Mai 2025 in Kraft (vgl. Beilage).

Für das Departement

Thomas Tschudi
Regierungsrat

Beilage:

- SBE

Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie
- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Departement Sicherheit und Justiz

In die Gesetzessammlung